

MK LUXINVEST S.A.
Société Anonyme
94B, Waistrooss
L-5440 Remerschen
R.C.S. Luxembourg B 43576
(die „Verwaltungsgesellschaft“)

Mitteilung an die Anteilhaber des International Asset Management Fund – Global Balanced und des International Asset Management Fund – Attempto Valor jeweils Teilfonds des International Asset Management Fund (der „Fonds“)

ein *fonds commun de placement*, welcher den Bestimmungen des Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (das „**Gesetz von 2010**“) unterliegt

Die Verwaltungsgesellschaft hat mit Beschluss vom 02.11.2019 die Verschmelzung des Teilfonds International Asset Management Fund – Global Balanced (der „**übertragene Teilfonds**“) mit dem Teilfonds International Asset Management Fund – Attempto Valor (der „**aufnehmende Teilfonds**“) beschlossen.

Die Verschmelzung wird gemäß Artikel 1, Para. 20, Buchst. (a) des Gesetzes von 2010 durch Übertragung sämtlicher Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenen Teilfonds in den aufnehmenden Teilfonds durchgeführt werden.

1. Hintergrund und Beweggründe für die geplante Verschmelzung

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft verspricht sich durch die Verschmelzung der beteiligten Teilfonds eine effizientere Verwaltung des Anlagevermögens mit dem Ziel eines angemessenen Wertzuwachses sowie eine Verringerung der prozentualen Gesamtkostenbelastung pro Anteil und sieht insbesondere damit die Durchführung der Verschmelzung im Interesse der Anleger liegend.

2. Mögliche Auswirkungen der geplanten Verschmelzung auf die Anteilhaber

Die Anteilhaber des übertragenen Teilfonds erhalten zum Zeitpunkt der Verschmelzung für die von ihnen gehaltenen Anteile eine auf dem jeweiligen Umtauschverhältnis basierend entsprechende Anzahl von Anteilen des aufnehmenden Teilfonds. Das jeweilige Umtauschverhältnis zwischen dem jeweiligen übertragenen Teilfonds und dem aufnehmenden Teilfonds bestimmt sich durch Division des Nettoinventarwerts der Anteile des jeweiligen übertragenen Teilfonds per 31.01.2020 mit dem Nettoinventarwert der Anteile des aufnehmenden Teilfonds zum selben Zeitpunkt.

Zu diesem Datum werden damit die Anteilhaber der übertragenen Teilfonds an den Ergebnissen des aufnehmenden Teilfonds beteiligt.

Die wesentlichen Unterschiede und Gemeinsamkeiten der an der Verschmelzung beteiligten Teilfonds finden Sie in der nachstehenden tabellarischen Gegenüberstellung:

International Asset Management Fund – Global Balanced	International Asset Management Fund – Attempto Valor
<p>Anlageziel und Anlagepolitik:</p> <p>Ziel der Anlagepolitik ist es, im Rahmen einer längerfristigen Strategie, einen attraktiven Wertzuwachs in EURO zu erwirtschaften.</p> <p>Das Teilfondsvermögen wird grundsätzlich überwiegend in eine ausgewogene Mischung von Anteilen an Aktien-, Renten- und Geldmarktfonds angelegt. Je nach Einschätzung der Märkte kann das Teilfondsvermögen auch vollständig in nur eine dieser Fondskategorien investiert werden. Daneben können gemischte Wertpapierfonds sowie Wertpapierfonds erworben werden, die eine permanente oder marktabhängige Kurssicherung beinhalten. Bei Auswahl der Fondskategorien und deren Gewichtung strebt das Fondsmanagement grundsätzlich ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Risiko, Ertrags- und Wachstumspotential an.</p> <p>Zur Erreichung des Anlageziels investiert der Teilfonds fortlaufend mindestens 25% seines Werts unmittelbar in Kapitalbeteiligungen i.S.d. § 2 Abs. 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Reform der Investmentbesteuerung (Investmentsteuerreformgesetz - InvStRefG) vom 19. Juli 2016 (BGBl I 2016, 1730) innerhalb der nach luxemburgischem Recht gesetzlich zulässigen Grenzen.</p> <p>Eine Anlage in Aktien aus Schwellenländern kann auch indirekt in Form einer Anlage in "Depositary Receipts" wie z.B. ADR und GDR erreicht werden, sofern es sich bei den Instrumenten um Wertpapiere i.S. d. Art. 41 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 handelt.</p> <p>Die Auswahl der Zielinvestments unterliegt keinen regionalen Einschränkungen (globale Auswahl der Zielinvestments).</p> <p>Insgesamt sollen grundsätzlich mindestens 51% des Netto-Teilfondsvermögens in Anteilen anderer offener Investmentfonds oder Investmentgesellschaften (OGAW) angelegt werden.</p> <p>Anteile an Future-, Venture Capital- oder Spezialfonds dürfen nicht erworben werden.</p>	<p>Anlageziel und Anlagepolitik:</p> <p>Ziel der Anlagepolitik ist das Erreichen einer angemessenen Wertentwicklung in der Teilfondswährung durch eine diversifizierte Vermögensanlage in Vermögensgegenstände unter Wachstums- und Ertragsgesichtspunkten.</p> <p>Zur Erreichung des Anlageziels wird das Teilfondsvermögen weltweit in börsennotierte oder an einem anderen geregelten Markt gehandelte Aktien, Geldmarktinstrumente, Zertifikate und Anleihen aller Art – inklusive Null-Kupon-Anleihen und variabel verzinsliche Wertpapiere sowohl Wandel- und Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten sowie in Zielfonds (sowohl Geldmarkt-, Renten-, Misch- und Aktien- als auch Themenfonds), inklusive offene ETFs (exchange traded funds), investiert.</p> <p>Mindestens 25 % des Wertes des Teilfonds werden in solche Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Abs. 8 des deutschen Investmentsteuergesetz angelegt, die nach diesen Anlagebedingungen für den Teilfonds erworben werden können. Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds berücksichtigt werden. Bei der Ermittlung des Umfangs des in Kapitalbeteiligungen angelegten Vermögens werden die Kredite entsprechend dem Anteil der Kapitalbeteiligungen am Wert aller Vermögensgegenstände abgezogen.</p> <p>Unter Berücksichtigung der 25% Kapitalbeteiligungsquote kann je nach Einschätzung der Marktlage für den Teilfonds innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen das restliche Teilfondsvermögens auch vollständig in einer der oben genannten Anlageklassen oder Zielfondsgattungen gehalten werden.</p> <p>Eine Anlage in Aktien aus Schwellenländern kann auch indirekt in Form einer Anlage in "Depositary Receipts" wie z.B. ADR und GDR erreicht werden, sofern es sich bei den Instrumenten um Wertpapiere i.S. d. Art. 41 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 handelt.</p> <p>Zur Erreichung der vorgeannten Anlageziele ist der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente</p>

Die für den Dachfonds erworbenen Investmentanteile sind in der Regel nicht börsennotiert. Zum Börsenhandel zugelassene Zielfondsanteile können jedoch an den Börsen der OECD-Mitgliedstaaten erworben und veräußert werden, sofern dies im Interesse der Anteilhaber liegt. Außer Investmentanteile und Geldmarktpapiere mit (Rest-)Laufzeiten von weniger als zwölf Monaten werden für den Dachfonds keine anderen Wertpapiere oder in Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente erworben.

Im Falle des Erwerbs durch den Teilfonds von Anteilen anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10% des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist, so wird die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen der anderen OGAW und/oder anderen OGA durch den Teilfonds keine Gebühren berechnen (inkl. Ausgabeaufschlägen und Rücknahmeabschlägen).

Generell kann es bei dem Erwerb von Anteilen an Zielfonds zur Erhebung einer Verwaltungsvergütung auf Ebene des Zielfonds kommen. Der Teilfonds wird daher nicht in Zielfonds anlegen, die einer Verwaltungsvergütung von mehr als 3% unterliegen. Der Jahresbericht des Fonds wird betreffend des Teilfonds Informationen enthalten, wie hoch der Anteil der Verwaltungsvergütung maximal ist, welche der Teilfonds sowie die Zielfonds zu tragen haben.

Zur Absicherung sowie zur effizienten Verwaltung des Teilfondsvermögens dürfen daneben auch Derivate und sonstige Techniken und Instrumente eingesetzt werden, wobei stets die einschlägigen Vorschriften von Artikel 6 Nr. 5 des nachfolgend abgedruckten Verwaltungsreglements (Allgemeiner Teil) berücksichtigt werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Artikel 6 Nr. 6 des Verwaltungsreglements (Allgemeiner Teil) betreffend das Risikomanagement zu beachten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 49% des Netto-Teilfondsvermögens in flüssigen Mitteln halten. Abweichend von der vorbeschriebenen Anlagepolitik kann das Teilfondsvermögen nach

(„Derivate“), sowohl zur Renditeoptimierung als auch zur Absicherung vorgesehen. Insbesondere Futurekontrakte auf Aktien sowie anerkannte Indices (wie z.B. DAX, S&P 500, CAC40, SMI, US Small Cap, Russel 2000) inklusive Rohstoff-Indices, Anleihen, Währungen und Zinsen können zum Einsatz kommen.

Bei den Indices handelt es sich um anerkannte Indices im Sinne des Art. 9 der Richtlinie 2007/16/EG der Kommission vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen und dem CESR Leitfaden 07-044b.

Investitionen in strukturierte Produkte (Zertifikate) auf alle zulässigen Vermögenswerte sind ebenfalls bis zu 100% Teilfondsvermögens möglich, sofern es sich um Wertpapiere im Sinne des Artikels 6 des Verwaltungsreglements handelt.

Um an der Wertentwicklung der Rohstoffmärkte partizipieren zu können, kann das Teilfondsvermögen in nach Artikel 6 des Verwaltungsreglements erwerbbarer Zielfonds, Derivate auf anerkannte Rohstoff-Indices, sowie bis zu 10% in entsprechende Zertifikate investiert werden, sofern diese unter die in Nr. 1 des Artikels 6 des Verwaltungsreglements genannten Wertpapiere fallen. Hierbei werden keine Zertifikate genutzt, in denen Derivate eingebettet sind.

Des Weiteren kann der Teilfonds bis zu einer Grenze von insgesamt 10% des Netto-Teilfondsvermögens in andere als den in Nr. 1 des Artikels 6 des Verwaltungsreglements genannte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren.

Weiterhin kann der Teilfonds flüssige Mittel halten.

Genauere Angaben über die Anlagegrenzen sind in dem Verwaltungsreglement sowie im Sonderreglement enthalten.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Mit der Anlage in Schwellenländern sind besondere Risiken verbunden. Potenzielle Anleger sollten sich daher all der im Verkaufsprospekt unter „Risikohinweise“ erwähnten Risiken bewusst sein, die eine Anlage in diesem Teilfonds mit sich

dem Grundsatz der Risikostreuung auch bis zur vollständigen Höhe in Geldmarktinstrumente oder Sichteinlagen angelegt werden, wenn die Verwaltungsgesellschaft dies in bestimmten Marktphasen als für die Anteilhaber vorteilhaft erachtet.

Investitionen in strukturierte Produkte auf alle zulässigen Vermögenswerte sind möglich, sofern es sich um Wertpapiere im Sinne des Artikels 6 des Verwaltungsreglements handelt. Bei den strukturierten Produkten kann es sich um börsennotierte Anlageinstrumente handeln, welche als Wertpapiere im Sinne des Artikels 6 des Verwaltungsreglements gelten. Futurekontrakte können z.B. auf Aktien sowie anerkannte Indices (wie z.B. DAX, S&P 500, CAC40, SMI, US Small Cap, Russel 2000), Anleihen, Währungen und Zinsen an den Kapitalmärkten lauten.

Bei den Indices handelt es sich um anerkannte Indices im Sinne des Art. 9 der Richtlinie 2007/16/EG der Kommission vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen und dem CESR Leitfaden 07-044b.

Genaue Angaben über die Anlagegrenzen sind in dem Verwaltungsreglement sowie im Sonderreglement enthalten.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Mit der Anlage in Schwellenländern, sowie in Branchenfonds sind verschiedene Risiken verbunden. Potenzielle Anleger sollten sich daher all der in diesem Verkaufsprospekt unter „Risikohinweise“ erwähnten Risiken bewusst sein, die eine Anlage in diesem Teilfonds mit sich bringen kann. Insbesondere kann sich das Risiko einer erhöhten Umschlagshäufigkeit ergeben.

bringen kann. Insbesondere kann sich das Risiko einer erhöhten Umschlagshäufigkeit ergeben.

Bewertungsabschlag (Haircut) bei Sicherheiten für OTC-Derivate	Art der Sicherheit	Bewertungsansatz
	Barmittel in Teilfondswährung	100%

Profil des Anlegerkreises:

Der Teilfonds richtet sich an alle Anleger, die ihr Anlagekapital über eine aktive Vermögensverwaltung betreut wissen möchten und dabei einen möglichst objektivierbaren, mathematischen Ansatz bevorzugen. Empfohlen wird ein Anlagehorizont von mindestens fünf Jahren.

Anteile und Verwendung der Erträge:

Art der Anteile:	Inhaberanteile, sowohl zur Renditeoptimierung als auch globalzertifiziert; Namensanteile werden derzeit nicht ausgegeben.
Stückelung:	Bis auf vier Dezimalstellen
Verwendung der Erträge:	Ausschüttend
Berechnung des Marktrisikos:	Commitment-Approach

Ausgabe und Rücknahme von Anteilen:**Ausgabeaufschlag zugunsten der Vertriebsstelle:**

Bis zu 5,26% des Nettoanlagebetrages.

Rücknahmegebühr:

Zur Zeit nicht vorgesehen

Bewertungstag:

Jeder Tag, der Bankarbeitstag in Luxemburg ist, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres. Ist dieser Tag kein Bankarbeitstag in Luxemburg, wird der Netto-Inventarwert am darauf folgenden Bankarbeitstag berechnet

Profil des Anlegerkreises:

Der Teilfonds richtet sich an Anleger die an der wirtschaftlichen Entwicklung der Zielmärkte teilnehmen wollen und durch eine Anlage in diesen Teilfonds - unter Inkaufnahme von Kursschwankungen - von den langfristigen Ertragschancen profitieren möchten. Die Anleger sollten sich jedoch der mit der Anlage verbundenen Risiken bewusst sein, die unter Umständen zu erheblichen Verlusten führen können.

Empfohlen wird ein Anlagehorizont von mindestens fünf Jahren.

Anteile und Verwendung der Erträge:

Art der Anteile:	Inhaberanteile, Central Facility for Funds (CFF/CBL), globalzertifiziert; Namensanteile werden derzeit nicht ausgegeben
Stückelung:	Bis auf vier Dezimalstellen
Verwendung der Erträge:	Ausschüttend
Berechnung des Marktrisikos:	Commitment-Approach

Ausgabe und Rücknahme von Anteilen:**Ausgabeaufschlag zugunsten der Vertriebsstelle:**

Bis zu 5,00% des Nettoanlagebetrages.

Mindestzeichnungsbetrag:

Keiner

Rücknahmegebühr:

Zur Zeit nicht vorgesehen.

Bewertungstag:

Jeder Tag, der Bankarbeitstag in Luxemburg ist, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres.

Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises:

Innerhalb von drei Bankarbeitstagen

Kosten:**Verwaltungsvergütung:**

Bis zu 1,5% p.a. des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens zzgl. 1.000 EUR pro Monat. Aus der Verwaltungsgebühr zahlt die Verwaltungsgesellschaft die Vergütung des Fondsmanagers und des Anlageberaters (FDaA)

Vergütung des Fondsmanagers:

Bis zu 0,6 % p.a. des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens. Diese Vergütung versteht sich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Vergütung des Anlageberaters (FDaA):

Bis zu 0,4 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Erfolgsabhängige Gebühr:

Die Verwaltungsgesellschaft erhält darüber hinaus eine wertentwicklungsorientierte Zusatzvergütung („Performance-Fee“), sofern die Wertentwicklung des Netto-Teilfondsvermögens 4% p.a. übersteigt (Hurdle Rate). Die Performance-Fee beläuft sich auf 15% des Vermögenszuwachses, um den die Hurdle Rate übertroffen wird, jedoch höchstens bis zu 10% des Durchschnittswerts des Teilfonds in der Abrechnungsperiode.

Die Performance-Fee geht zu Lasten des Netto-Teilfondsvermögens und wird am Ende des Berechnungszeitraumes ausgezahlt. Der Berechnungszeitraum umfasst ein Geschäftsjahr.

Der Vermögenszuwachs wird auf Grundlage der Wertentwicklung der Anteilwerte, des Netto-Teilfondsvermögens, das dieser Anteilwertentwicklung zugrunde liegt und der Hurdle Rate und unter Berücksichtigung eines historischen Höchststandes zum jeweiligen Ende der vorhergehenden Berechnungszeiträume (High Watermark) ermittelt. Eine etwaige Performance Fee wird bewertungstäglich ermittelt und abgegrenzt, sofern der Anteilpreis über der High Watermark liegt.

Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises:

Innerhalb von drei Bankarbeitstagen.

Kosten:**Verwaltungsvergütung:**

Bis zu 1,25% p.a. des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens zzgl. 1.000 EUR pro Monat. Aus der Verwaltungsgebühr zahlt die Verwaltungsgesellschaft die Vergütung des Fondsmanagers und des Anlageberaters (FDaA).

Vergütung des Fondsmanagers:

Bis zu 0,6 % p.a. des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Vergütung des Anlageberaters (FDaA):

Bis zu 0,4 % p.a. des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Erfolgsabhängige Gebühr:

Die Verwaltungsgesellschaft erhält eine wertentwicklungsorientierte Zusatzvergütung („Performance Fee“) sofern die Wertentwicklung des Netto-Teilfondsvermögens 6% p.a. übersteigt (Hurdle Rate). Die Performance Fee beläuft sich auf 15% des Vermögenszuwachses, um den die Hurdle Rate übertroffen wird. Die Performance-Fee geht zu Lasten des Teilfondsvermögens und wird am Ende des Berechnungszeitraumes ausgezahlt. Der Berechnungszeitraum umfasst ein Geschäftsjahr.

Die Verwaltungsgesellschaft kann teilweise oder vollständig die Performance Fee an den Fondsmanager und/oder Anlageberater weiterleiten.

Der Vermögenszuwachs wird auf Grundlage der Wertentwicklung der Anteilwerte, des Netto-Teilfondsvermögens, das dieser Anteilwertentwicklung zugrunde liegt und der Hurdle Rate ermittelt. Eine etwaige Performance Fee wird bewertungstäglich ermittelt und abgegrenzt.

Eine etwaige Unterschreitung der Hurdle Rate am Ende eines vorhergehenden

Eine etwaige Unterschreitung der Hurdle Rate am Ende eines vorhergehenden Berechnungszeitraumes muss im folgenden Berechnungszeitraum nicht aufgeholt werden.

Rückstellungen in Bezug auf Anteile, die während einem Berechnungszeitraum zurückgenommen wurden, gelten als endgültig zurückgestellt und werden zusammen mit einer etwaig am Ende eines Geschäftsjahres angefallenen erfolgsabhängigen Vergütung betreffend ausstehender Anteile ausgezahlt.

Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Die Verwaltungsgesellschaft kann teilweise oder vollständig die Performance Fee an den Fondsmanager und/oder Anlageberater weiterleiten.

Vergütung der Verwahrstelle:

Die Verwahrstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Verwahrstellenvertrag eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,04% p.a. berechnet auf Basis des durchschnittlich täglich ermittelten Netto-Teilfondsvermögens, mindestens jedoch EUR 10.000,- p.a.. Darüber hinaus kann die Verwahrstelle eine Einbuchungsgebühr in Höhe von bis zu EUR 35,00 je Transaktion erhalten. Diese Vergütung wird monatlich nachträglich ausgezahlt. Weiterhin fallen für Nebenverwahrstellen eine Vergütung von bis zu 0,12% p.a. auf die dort gehaltenen Vermögenswerte an. Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Vergütung der Register- und Transferstelle:

Die Register- und Transferstelle erhält aus dem Teilfondsvermögen eine jährliche Vergütung in Höhe von EUR 1.000 je Teilfonds. Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer und werden zu Beginn eines jeden Kalenderjahres berechnet und ausgezahlt.

Vergütung der Zentralverwaltung:

Für die Wahrnehmung der Zentralverwaltungsaufgaben wird dem Teilfondsvermögen eine Vergütung in Höhe von 0,06 % p.a. berechnet auf Basis des durchschnittlichen täglich ermittelten Netto-Teilfondsvermögens, mindestens jedoch EUR 10.000,- p.a. belastet. Diese Vergütung wird

Berechnungszeitraumes muss im folgenden Berechnungszeitraum nicht aufgeholt werden.

Rückstellungen in Bezug auf Anteile, die während einem Berechnungszeitraum zurückgenommen wurden, gelten als endgültig zurückgestellt und werden zusammen mit einer etwaig am Ende eines Geschäftsjahres angefallenen erfolgsabhängigen Vergütung betreffend ausstehender Anteile ausgezahlt.

Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Vergütung der Verwahrstelle:

Die Verwahrstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Verwahrstellenvertrag eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,04% p.a. berechnet auf Basis des durchschnittlich täglich ermittelten Netto-Teilfondsvermögens, mindestens jedoch EUR 10.000,- p.a.. Darüber hinaus kann die Depotbank eine Einbuchungsgebühr in Höhe von bis zu EUR 35,00 je Transaktion erhalten. Diese Vergütung wird monatlich nachträglich ausgezahlt. Weiterhin fallen für Nebenverwahrstellen eine Vergütung von bis zu 0,12% p.a. auf die dort gehaltenen Vermögenswerte an. Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Vergütung der Register- und Transferstelle:

Die Register- und Transferstelle erhält aus dem Teilfondsvermögen eine jährliche Vergütung in Höhe von EUR 1.000,- je Teilfonds. Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer und werden zu Beginn eines jeden Kalenderjahres berechnet und ausgezahlt.

Vergütung der Zentralverwaltung:

Für die Wahrnehmung der Zentralverwaltungsaufgaben wird dem Teilfondsvermögen eine Vergütung in Höhe von 0,06% p.a. berechnet auf Basis des durchschnittlichen täglich ermittelten Netto-Teilfondsvermögens, mindestens jedoch Euro 10.000,- p.a. belastet. Diese Vergütung wird

<p>monatlich nachträglich geleistet und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.</p> <p>SRRI:</p> <p>4</p>	<p>monatlich nachträglich geleistet und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.</p> <p>Vertriebsstellenvergütung:</p> <p>Die Vertriebsstelle erhält aus dem Teilfondsvermögen eine Vergütung in Höhe von 0,60% p.a. berechnet auf Basis des durchschnittlich täglich ermittelten Netto-Teilfondsvermögens. Diese Vergütung wird monatlich nachträglich ausgezahlt und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.</p> <p>SRRI:</p> <p>4</p>

Die Verwaltungsgesellschaft geht nicht davon aus, dass die geplante Verschmelzung Auswirkungen auf die Anteilhaber des aufnehmenden Teilfonds haben wird; die Investmentpolitik des aufnehmenden Teilfonds wird durch die Verschmelzung nicht verändert werden. Einzige Auswirkung ist die Erhöhung des Nettoinventarwertes des aufnehmenden Teilfonds.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft geht daher nicht von einem langfristigen Einfluss auf die Vermögenswerte des aufnehmenden Teilfonds aus.

Die steuerliche Behandlung nach der Verschmelzung kann im Ausland gegebenenfalls einer Änderung unterworfen sein. Es wird daher geraten, bezüglich dieser Frage einen Steuerfachmann hinzuzuziehen.

3. Besondere Rechte der Anteilhaber des übertragenen Teilfonds in Bezug auf die geplante Verschmelzung zwischen dem übertragenen Teilfonds und dem aufnehmenden Teilfonds

Rücknahme und Umwandlung von Anteilen

Die Ausgabe von Anteilen des übertragenen Teilfonds wird zum 24.01.2020 (einschließlich) eingestellt. Demzufolge können Zeichnungsanträge betreffend diesen Teilfonds bis einschließlich 23.01.2020, 16:00 Uhr, eingereicht werden. Die Rücknahme und der Umtausch von Anteilen dieses Teilfonds wird zum 24.01.2020 eingestellt, d.h. Rücknahme- bzw. Umtauschanträge können bis einschließlich 23.01.2020, 16:00 Uhr, ohne zusätzliche Kosten eingereicht werden.

Die Anteile der Anteilhaber des übertragenen Teilfonds, welche die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile bis zum oben angegebenen Stichtag nicht verlangt haben, werden auf der Grundlage der Anteilwerte an dem Tag des Inkrafttretens der Übertragung durch eine entsprechende Anzahl von Anteilen des aufnehmenden Teilfonds ersetzt. Die Übertragung der Anteile führt nicht zu einer Erhebung eines Ausgabeaufschlages.

Berechnung des Nettoinventarwertes

Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der an der Verschmelzung beteiligten Teilfonds werden auf Grundlage der jeweiligen Nettoinventarwerte der Teilfonds berechnet. Die für die Verschmelzung relevanten Nettoinventarwerte sind die Nettoinventarwerte der beteiligten Teilfonds zum 31.01.2020 welche vom zugelassenen Wirtschaftsprüfer des aufnehmenden Teilfonds überprüft werden.

Bericht des Wirtschaftsprüfers

Eine Kopie des Berichts des zugelassenen Wirtschaftsprüfers gemäß Artikel 71 des Gesetzes von 2010 ist nach Fertigstellung dieses Berichtes auf Anfrage kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Verwahrstelle

Die Bestätigung der Verwahrstelle kann gemäß Artikel 70 des Gesetzes von 2010 während der üblichen Geschäftszeit an jedem Bankarbeitstag am Sitz der Verwahrstelle eingesehen werden und ist auf Anfrage kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Kosten für die Verschmelzung

Jegliche Gebühren im Zusammenhang mit der Vorbereitung oder Durchführung der Verschmelzung werden von der Verwaltungsgesellschaft getragen. Diese Gebühren werden bei der Berechnung des Nettoinventarwertes des aufnehmenden Teilfonds nicht berücksichtigt. Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und der Durchführung der Verschmelzung verbunden sind, können weder dem übertragenen Teilfonds, noch dem aufnehmenden Teilfonds oder deren Anteilinhabern angelastet werden.

4. Geplanter Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung

Das Inkrafttreten der Verschmelzung wurde durch Beschluss des Verwaltungsrates der Verwaltungsgesellschaft auf den 31.01.2020, 24:00 Uhr festgelegt. Dieses Datum wird als der Ausgangspunkt der Erfüllung der wirtschaftlichen Tätigkeiten des übertragenen Teilfonds durch den aufnehmenden Teilfonds betrachtet. Zu diesem Datum erhalten die Anteilinhaber des übertragenen Teilfonds eine entsprechende Anzahl von Anteilen des aufnehmenden Teilfonds und werden damit an den Ergebnissen des aufnehmenden Teilfonds beteiligt.

Bis einschließlich zum 23.01.2020 haben die Anteilinhaber des übertragenen Teilfonds sowie des aufnehmenden Teilfonds die Möglichkeit hinsichtlich ihrer Anteile an dem übertragenen Teilfonds oder dem aufnehmenden Teilfonds ohne weitere Kosten als jene, die zur Deckung der Auflösungskosten einbehalten werden, die Rücknahme ihrer Anteile zu verlangen.

Mit dem Tage des Inkrafttretens der Verschmelzung, das heißt zum 31.01.2020, 24:00 Uhr endet das Bestehen des übertragenen Teilfonds. Der Nettoinventarwert des vorgenannten Teilfonds wird daher letztmalig per 31.01.2020 berechnet und veröffentlicht.

Die jeweiligen letzten Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds sowie der modifizierte Verkaufsprospekt mit Datum Januar 2020 inklusive des Verwaltungsreglements und das Dokument mit wesentlichen Informationen für den Anleger des aufnehmenden Teilfonds sowie zusätzliche Informationen sind während der üblichen Geschäftszeit an jedem Bankarbeitstag am Sitz der Verwaltungsgesellschaft sowie der Depotbank kostenlos erhältlich bzw. können dort eingesehen werden.

Die Anteilinhaber der an der Verschmelzung beteiligten Teilfonds, welche mit den vorgenannten Änderungen nicht einverstanden sind, haben die Möglichkeit, ihre Anteile ab dem Datum dieser Mitteilung bis zum 23.01.2020 kostenfrei zurückzugeben.

Remerschen, im Dezember 2019

MK LUXINVEST S.A.

